



Liebe Seifhennersdorfer Bürgerinnen und Bürger!
Zu folgenden öffentlichen Sitzungen sind Sie recht herzlich eingeladen:

Hauptausschuß Do. 11.6.2020, 19.00 Uhr

Stadtrat: Do. 25.6.2020, 19.00 Uhr

Die Tagesordnungen bzw. eventuelle Änderungen entnehmen Sie bitte der öffentlichen Bekanntmachungstafel der Stadt Seifhennersdorf am Rathaus.

Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 28.05.2020

BV 29/2020/S Bestätigung Kaufvertragsentwurf Teilfläche vom Flurstück 786/9 Richterbergweg

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf stimmt dem in der Anlage beigefügten Kaufvertragsentwurf zwischen der Stadt Seifhennersdorf und der 5. BEMA Grundstücksverwaltungs GmbH zu.

Dafür: 11+1 Dagegen: Enthaltungen:
Die BV 29/2020/S wird einstimmig angenommen.

BV 30/2020/S Bestätigung Tauschvertragsentwurf zwischen Stadt Seifhennersdorf und Windmühle Seifhennersdorf e.V.

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf stimmt dem in der Anlage beigefügten Tauschvertragsentwurf zwischen der Stadt Seifhennersdorf und der Windmühle Seifhennersdorf e.V. zu.

Dafür: 11+1 Dagegen: Enthaltungen:
Die BV 30/2020/S wird einstimmig angenommen.

BV 31/2020/S Bestätigung Kaufvertragsentwurf Flurstück 1141/8 Nordstraße

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf stimmt dem in der Anlage beigefügten Kaufvertragsentwurf zwischen Herrn Dr. Werner Schwandt und der Stadt Seifhennersdorf zu.

Dafür: 11+1 Dagegen: Enthaltungen:
Die BV 31/2020/S wird einstimmig angenommen.

BV 32/2020/S Zweckvereinbarung Fachwerkstraße – Änderung der BV 52/2017

Der Stadtrat beschließt, der Beschluß BV 52/2017 wird dahingehend geändert, dass der zweite Satz „Die erforderlichen Eigenmittel in Höhe von maximal 1,5 T€ sind durch Einzahlungen Dritter zu erbringen.“ gestrichen und durch folgenden ersetzt wird:

Die erforderlichen Eigenmittel in Höhe von rd. 1,7 T€ sind im Nachtragshaushalt 2020 einzustellen. Die Finanzierung erfolgt aus dem Budget Hauptamt.

Dafür: 8+1 Dagegen: 1 Enthaltungen: 2
Die BV 32/2020/S wird mehrheitlich angenommen.

BV 33/2020/S Änderung der Gebührensatzung für das „Wald- und Erlebnisbad Silberteich“

Der Stadtrat beschließt die beigefügte Änderungssatzung der Gebührensatzung für das „Wald- und Erlebnisbad Silberteich“.

Dafür: 11+1 Dagegen: Enthaltungen:
Die BV 33/2020/S wird einstimmig angenommen.

BV 34/2020/S Zügigkeit der Oberschule Seifhennersdorf Schuljahr 2020/2021

Der Stadtrat beschließt:

Die Oberschule Seifhennersdorf wird im Schuljahr 2020/2021 einzügig fortgeführt.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltungen: 1
Die BV 34/2020/S wird mehrheitlich angenommen.

3. Änderung der Gebührensatzung für das „Wald- und Erlebnisbad Silberteich“

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), hat der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf, in seiner Sitzung am 28.05.2020 folgende Änderungssatzung der Gebührensatzung für das „Wald- und Erlebnisbad Silberteich“ beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 „Gebührenhöhe“ der Gebührensatzung für das „Wald- und Erlebnisbad Silberteich“ wird um folgenden Absatz ergänzt:

Bei Havarien, Sicherheitsmängeln oder anderen behördlichen Einschränkungen des Badebetriebes, die zu einer Reduzierung der Nutzungsmöglichkeiten führen, ist die Bürgermeisterin zur entsprechenden Reduzierung der o.a. Gebühren ermächtigt. Über die Änderungen ist der Stadtrat umgehend zu informieren.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seifhennersdorf, den 29.05.2020

Berndt
Bürgermeisterin



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO
Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung

Auf Grundlage des Beschlusses des Stadtrates Nr. 33/2020/S – 3. Änderung Gebührensatzung für das Wald- und Erlebnisbad Silberteich – werden **wegen behördlichen Einschränkungen des Badebetriebes befristet ab 01.06.2020 bis auf Widerruf folgende Benutzungsgebühren erhoben:**

- **Tageskarte**
 - Erwachsene 2,50 EUR
 - Kinder und Jugendliche von 3 bis 18 Jahren, Schüler, Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte ab 50 % Begleitpersonal Freitag (gegen Vorlage eines Nachweises) 1,50 EUR
- Schlüsselpfand 2,50 EUR
- Stellplatzgebühren Zelt- und Caravanplatz unverändert
- Personengebühren Erwachsene pro Tag 2,50 EUR
Ermäßigte pro Tag 1,50 EUR

Seifhennersdorf, 29.05.2020

Karin Berndt, Bürgermeisterin

Information zu Neuregelungen in § 54 Abs. 3 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) bzgl. des Bestandsverzeichnisses öffentlicher Straßen, Wege und Plätze

Mit Wirkung des 13.12.2019 ist die Änderung des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) in Kraft getreten.

Unter Anderem wurde § 54 Abs. 3 SächsStrG mit dem Ziel einer endgültigen Rechtsbereinigung wie folgt neu gefasst:

„1 Sind Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 53 Absatz 1 Satz 1 nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen, verlieren sie den Status als öffentliche Straße. Wer ein berechtigtes Interesse an der Eintragung als Straße, Weg oder Platz im Sinne von § 53 Absatz 1 Satz 1 hat, hat dies der Gemeinde schriftlich bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 mitzuteilen. 3 Die Gemeinden haben auf die Sätze 1 und 2 bis zum 30. Juni 2020 öffentlich hinzuweisen. 4 Die Gemeinde hat in den Fällen des Satzes 2 innerhalb eines Jahres eine schriftliche Entscheidung über die Eintragung zu treffen. 5 Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 oder nach Abschluss des Verfahrens nach Satz 4 ist die Eintragung in das Bestandsverzeichnis nur nach erfolgter Widmung gemäß § 6 zulässig.“

Einwohner der Gemeinde, die der Meinung sind, dass bestimmte Straßen, Wege oder Plätze noch in das Bestandsverzeichnis der Stadt Seifhennersdorf aufzunehmen sind, **teilen dies bitte per Schriftform bis 31.12.2020 mit an:** Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathauspl. 1, 02782 Seifhennersdorf. Maßgeblich für die Beurteilung, ob eine Eintragung als Straße, Weg oder Platz erfolgt, ist deren ausschließliche öffentliche Nutzung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des SächsStrG (16.02.1993). Nach dem 31.12.2020 vorgebrachte Wünsche erfordern ein umfangreiches Verfahren zur Widmung der Verkehrsfläche, dem z.B. sämtliche tangierten Grundstückseigentümer zustimmen müssen.

Seifhennersdorf, 18.05.2020

Karin Berndt, Bürgermeisterin



Zweckverband Abwasserbeseitigung Obere Mandau

Seifhennersdorf, Leutersdorf, Kottmar

Informationen zur teilweisen Rückerstattung der Abwasserbeiträge im ZVA „Obere Mandau“

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

Seit Inkrafttreten der Rückzahlungssatzung am 13.12.2019 ist der Zweckverband mit einem temporär erhöhten Arbeitsaufwand konfrontiert, der weder kurzfristig, noch gleichzeitig erledigt werden kann. Leider müssen in der Geschäftsstelle seit Jahresbeginn 2020 erhöhte Personalausfälle, Komplikationen im Laufe der IT-Umstellung und nun auch noch die verordneten Maßnahmen/Restriktionen bzgl. der Corona-Situation gemeistert werden. Wir sichern jedoch auch unter diesen Umständen allen Antragstellern eine zügige und effektive Bearbeitung der Anträge zu, die durch externe Zuarbeit und bereits beschlossene Erweiterung personeller Kapazitäten erreicht werden soll. Da die Überprüfung der Anträge sowie die Erstellung der Rückzahlungsbescheide nach bestimmten Kriterien sukzessiv und gründlich erfolgen muss, ist ein entsprechender Zeitkorridor erforderlich. Nach Erfassung und Prüfung der Anträge wird auf Grundlage der erlassenen Altbescheide ein Erstattungsbescheid erstellt. Der Rückerstattungsbetrag wird innerhalb eines Monats nach Erhalt des Erstattungsbescheides fällig (vgl. § 4 Abs. (2) RzS). Dabei ist allen Antragstellern gleiches Recht auf Grundlage der gültigen Rückzahlungssatzung garantiert. Aufgrund der zu erwartenden hohen Zahl von Anträgen (ca. 4.000) ist es nicht möglich umfangreiche Beratungsgespräche oder bevorzugte Bearbeitungen zu gewährleisten.

Eigentümer von Grundstücken für die Anschlussbeiträge bezahlt worden sind haben die Möglichkeit, Ihre Anträge bis zum 30.06.2022 beim Zweckverband Abwasserbeseitigung „Obere Mandau“ zu stellen. Der Verband setzt sich das Ziel alle Erstattungsbeiträge korrekt und ohne schuldhaften Zögern zu bescheiden und zu überweisen, damit die gesamte Rückzahlung bis spätestens 31.12.2022 abgeschlossen werden kann. Voraussichtlich kann ab Mai 2020 unter Berücksichtigung der zeit-

lichen Antragstellung mit der Versendung der ersten Erstattungsbescheide begonnen werden. Wir bedanken uns für Ihr Verständnis

Seifhennersdorf, den 12.05.2020

Karin Berndt, Verbandsvorsitzende

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG zur Einschränkung der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern

Auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, erlässt die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Görlitz folgende

Allgemeinverfügung

- 1. Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet des Landkreises Görlitz mittels Pumpvorrichtungen für den eigenen Bedarf (Eigentümer- und Anliegergebrauch gemäß § 26 Abs. 1 und 2 WHG) werden bis einschließlich den 30. September 2020 oder bis auf Widerruf untersagt.**
- 2. Vom Verbot unter Nr. 1 ausgenommen sind gewerblich arbeitende Gärtnerei- und Landschaftsbaubetriebe sowie Wasserentnahmen zum Zwecke der Viehtränke.**
- 3. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach der Bekanntgabe.**
- 4. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.**

Gründe

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit haben sich in den Gewässern sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Eine Änderung dieser Situation ist derzeit nicht absehbar.

Mit der Allgemeinverfügung schränkt die Untere Wasserbehörde den Eigentümer- und Anliegergebrauch nach § 26 WHG insoweit ein, dass eine Entnahme mittels Pumpvorrichtungen bis auf Widerruf untersagt wird. Die Einschränkung ist angemessen und geeignet, um vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Natur und das Wohl der Allgemeinheit einschließlich Rechte von Wasserechtsinhabern zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wasseremengen- und wassergütemwirtschaftlichen Anforderungen. Inhaber von wasserrechtlichen Erlaubnissen zur Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern haben sich an die dort getroffenen Regelungen bzw. an die im Sinne der §§ 12 und 33 WHG an die Voraussetzung zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis, welche einen Mindestabfluss im Gewässer sicherstellen muss, zu richten.

Das unter § 16 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) als Gemeingebrauch eingestufte Entnehmen von Wasser mit Handgefäßen bleibt von der Allgemeinverfügung unberührt und gilt weiterhin fort. Somit sind auch die Interessen der Eigentümer und Anlieger der an die Gewässer grenzenden Grundstücke angemessen berücksichtigt.

Der Landkreis Görlitz ist als Untere Wasserbehörde gemäß § 109 Abs. 1 i. V. m. § 110 Abs. 1 Nr. 3 SächsWG und § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG die für den Erlass dieser Entscheidung zuständige Behörde.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreises Görlitz, Bahnhofstraße 24, in 02826 Görlitz einzulegen.

Görlitz, 28. April 2020

Bernd Lange, Landrat

Impressum:

Seifhennersdorfer Amtsblatt – Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf

Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 1, 02782 Seifhennersdorf Erscheinungsdatum der Juni-Nr.: 29.5.2020

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Bürgermeisterin Karin Berndt
Satz, Druck, Vertrieb: Druckerei Winkler, Seifhennersdorf